

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
 Kirchberg 57
 56626 Andernach
 Telefon: 02632/493504
 Fax: 02632/492238
 Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
 Weißeritzstr. 15d
 01744 Dippoldiswalde
 Telefon: 03504/64310
 Fax: 03504/643123
 Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Bahnhofstr. 29a
 56745 Weibern
 Telefon: 02655/1500
 Fax: 02655/4242
 Email: weibern@thum-gmbh.de

Steuerberatungsgesellschaft Sächsische Schweiz Thum-Schröder mbH
 Hauptstraße 10
 01816 Bad Gottleuba
 Telefon: 035023 526-0
 Fax: 035023 526-11
 Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
 Amselweg 26
 69190 Walldorf
 Telefon: 06227/3098764
 Email: p.uhl@gmx.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** Mai 2010

GESETZGEBUNG

- 1. Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben

UNTERNEHMER

- 2. Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz
- 3. Hotelrechnungen nach Ermäßigung der Umsatzsteuer für Beherbergung
- 4. Garantiezusagen von Kfz-Händlern

GMBH

- 5. Halbeinkünfteverfahren bei Liquidation - Nichtanwendungserlass obsolet

ARBEITGEBER UND -NEHMER

- 6. Erlass zu Übernachtungskosten

PRIVATBEREICH

- 7. Neuer Rentenerlass: Vermögensübertragungen gegen Unterhalt

ALLE STEUERZAHLER

- 8. Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen
- 9. Neue höchstrichterliche Verfahren

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

| | | |
|------------------|---|-------|
| 10.05. (14.05.*) | 0 Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler) | _____ |
| | 0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) | _____ |
| 17.05. (20.05.*) | 0 Gewerbesteuer | _____ |
| | 0 Grundsteuer | _____ |
| 27.05. | 0 Sozialversicherungsbeiträge | _____ |

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler
 Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

GESETZGEBUNG 1. Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben und andere Änderungen

Das inzwischen verabschiedete Gesetz enthält unter Anderem folgende Änderungen:

Der Freibetrag für den Erwerb von **Vermögensbeteiligungen** durch Arbeitnehmer am Unternehmen des Arbeitgebers oder an speziellen Fonds in Höhe von 360 € pro Kalenderjahr kann nun auch beansprucht werden bei Entgeltumwandlung (rückwirkend zum 2.4.2009). Bisher musste der Vorteil zusätzlich zum bereits geschuldeten Lohn gewährt werden.

Degressive Abschreibung kann nun auch für Gebäude in Anspruch genommen werden, die in einem anderen Staat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sind. (für noch offene Fälle)

⇒ *Degressive Gebäude-AfA gibt es nur noch in bestimmten Altfällen.*

Die Förderung nach der sog. **Riesterrente** kann nun jedermann beanspruchen, der in einer inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist oder Anspruch auf inländische Beamtenversorgung hat. Auf unbeschränkte Steuerpflicht (Wohnsitz im Inland) kommt es nicht mehr an.

Die Verwendung eines Riestervertrages zum Erwerb von selbstgenutztem **Wohneigentum** (sog. „Wohnriester“) ist nun auch möglich, wenn das Wohneigentum in einem anderen Staat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen ist. Es muss sich aber nach wie vor um die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen handeln, Ferienwohnungen sind nicht begünstigt. Der Abzug als Sonderausgabe wird auch für **Spenden** an Empfänger, die in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, gewährt. Die Spendenempfänger müssen u.a. die Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllen. (in allen noch offenen Fällen)

Leibrenten ausländischer Zahlstellen (z.B. aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen, Direktversicherungen) unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, wenn sie ganz oder teilweise mit Beiträgen finanziert wurden, die im Inland als Sonderausgaben absetzbar waren.

⇒ *Betroffen sein könnte z.B. ein früherer Arbeitnehmer oder Unternehmer, der mit einer ausländischen Gesellschaft einen Vertrag über eine sog. Rürup-Rente abgeschlossen hatte, und der nach Eintritt in den Ruhestand in einen anderen Staat verzogen ist. Eine Besteuerung in Deutschland dürfte aber oft an einem Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzstaat scheitern.*



Die **Umsatzsteuerbefreiung für Postleistungen** wird neu geregelt. Die Befreiung wird davon abhängig, dass sich der Unternehmer, der Postleistungen erbringt, gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern verpflichtet, flächendeckend im gesamten Bundesgebiet die Gesamtheit der Universaldienstleistungen gemäß einer EU-Richtlinie oder einen Teilbereich anzubieten. Nicht mehr befreit sind

- Paketsendungen über 10 bis zu 20 Kilogramm
- adressierte Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften über 2 Kilogramm
- Expresszustellungen
- Nachnahmesendungen
- Leistungen, die individuell vereinbart werden
- Leistungen zu Sonderkonditionen

Übergang der Steuerschuld: Für bestimmte Leistungen geht schon bisher die Steuerschuld auf den Kunden über, wenn er Unternehmer oder eine juristische Person ist, der eine USt-IdNr. erteilt worden ist. Die Steuer für Leistungen von Unternehmern aus anderen EU-Staaten entsteht nun jeweils mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Bisher entstand die Steuer u.U. schon vorher, sobald eine Rechnung erteilt wurde.

In den übrigen Fällen, in denen die Steuerschuld auf den Kunden übergeht, bleibt es dabei, dass die Steuer schon mit Erteilung der Rechnung entsteht, wenn diese vor Erbringung der Leistung erstellt wurde. Dies betrifft z.B. Leistungen von Unternehmern außerhalb der EU oder Bauleistungen.

Für **Dauerleistungen** wird nun bestimmt, dass mindestens einmal im Jahr Steuer entsteht, wenn der Kunde die Umsatzsteuer schuldet. Bisher entsteht die Steuer für Dauerleistungen erst, wenn sie insgesamt erbracht sind oder bei Abrechnung über kürzere Zeiträume (z.B. pro Jahr oder Quartal).

Zusammenfassende Meldungen über innergemeinschaftliche Lieferungen und Dreiecksgeschäfte sind künftig monatlich abzugeben, statt bisher quartalsweise. Unternehmer, die in geringer Höhe derartige Lieferungen erbringen (nicht mehr als 50.000 € pro Quartal), können die Meldungen weiterhin quartalsweise abgeben; maßgebend ist, ob die Grenze im laufenden und den letzten vier Quartalen nicht überschritten war. Bis zum 31.12.2011 beträgt die Grenze 100.000 €.

Für Unternehmer, denen zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen Dauerfristverlängerung gewährt wurde, fällt die Regelung weg, dass die Fristverlängerung auch für die Zusammenfassenden Meldungen gilt. Andererseits wird die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen vom 10. auf den 25. des Folgemonats verlängert.

Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.): Es hat nun jeder Unternehmer einen Anspruch auf Erteilung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer. Bisher bestanden für bestimmte Unternehmer (z.B. Kleinunternehmer oder pauschalversteuernde Landwirte) Einschränkungen. Dies gilt ab 1.1.2010. Die übrigen **umsatzsteuerlichen Änderungen** gelten **ab 1.7.2010**.

UNTERNEHMER 2. Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz nach neuem Recht

Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts ergeben sich erstmals für das Wirtschaftsjahr 2010 oder 2010/2011 Änderungen in der Handelsbilanz. Freiwillig können die Änderungen (aber nur insgesamt!) schon ein Jahr früher angewendet werden. Von Bedeutung ist insbesondere, dass der Grundsatz der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit aufgehoben wurde. Nach diesem Grundsatz durfte von bestimmten steuerlichen Bewertungswahlrechten nur Gebrauch gemacht werden, wenn in der Handelsbilanz in gleicher Weise verfahren wurde. Zu den Auswirkungen der Änderungen

in der Handelsbilanz auf die Steuerbilanz nimmt ein ausführliches Schreiben des Bundesministers der Finanzen Stellung. Daraus ergibt sich unter Anderem:

Der **allgemeine Grundsatz der Maßgeblichkeit** der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gilt weiterhin, was bedeutet: Handelsrechtliche Aktivierungsgebote und Wahlrechte führen zu einer Aktivierungspflicht in der Steuerbilanz. Handelsrechtliche Passivierungsgebote gelten auch für die Steuerbilanz. Handelsrechtliche Passivierungsverbote oder Wahlrechte führen zu einem Passivierungsverbot in der Steuerbilanz. Bewertungen aufgrund handelsrechtlicher Wahlrechte sind in die Steuerbilanz zu übernehmen, z.B. Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten, Festwertbewertung und Gruppenbewertung.

Die Aktivierung selbstgeschaffener Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z.B. von Erfindungen, handelsrechtlich jetzt zulässig, ist in der Steuerbilanz weiterhin nicht zulässig.

Teilwertabschreibungen wegen dauernder Wertminderungen in der Handelsbilanz müssen nicht in die Steuerbilanz übernommen werden.

Für angemessene Teile der **Kosten der allgemeinen Verwaltung**, für soziale Einrichtungen und bestimmte andere Aufwendungen, die handelsrechtlich wahlweise in die Herstellungskosten aufgenommen werden können, soll nach Meinung der Verwaltung steuerlich eine Aktivierungspflicht bestehen.

Wahlrechte, die sowohl handels- als auch steuerrechtlich bestehen, können in der Handels- und in der Steuerbilanz unterschiedlich ausgeübt werden, z.B. die degressive AfA. Für das Vorratsvermögen kann als Verbrauchsreihenfolge steuerlich unterstellt werden, dass die zuletzt angeschafften Wirtschaftsgüter zuerst verbraucht wurden (Lifo). Handelsrechtlich kann davon abweichend auch unterstellt werden, dass die zuerst angeschafften Wirtschaftsgüter zuerst verbraucht wurden (Fifo).

Besondere Aufzeichnungspflichten: Wirtschaftsgüter, die nicht mit den handelsrechtlichen Werten in die Steuerbilanz übernommen werden, müssen in besondere Verzeichnisse aufgenommen werden. Soweit die Angaben bereits dem Anlagenverzeichnis zu entnehmen sind oder dieses um die Angaben ergänzt wird, reicht dies aus. Die Aufstellung des Verzeichnisses ist auch nach Ablauf des Wirtschaftsjahres im Rahmen der Steuererklärung zulässig.

Übergangsregelung: Der Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit gilt bereits für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 bzw. 2009. Dies ist unabhängig davon, ob in der Handelsbilanz für dieses Wirtschaftsjahr schon das neue Bilanzrecht angewendet wird.

3. Hotelrechnungen nach Ermäßigung der Umsatzsteuer für Beherbergung

Seit dem 1.1.2010 gilt für Beherbergungsleistungen der Umsatzsteuersatz von 7 %. Die Folgen der Regelung erläutert die Finanzverwaltung in einem ausführlichen Erlass, aus dem sich u.a. ergibt:



Zu den begünstigten Leistungen gehören neben der Überlassung von Zimmern in Hotels auch die kurzfristige (= unter 6 Monaten) Unterbringung in Pensionen, Fremdenzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen, sowie die kurzfristige Überlassung von Stellflächen auf Campingplätzen. Stornokosten sind als Schadensersatz nicht umsatzsteuerpflichtig.

Folgende Leistungen sind ebenfalls steuerermäßigt, auch bei besonderer Berechnung:

- Überlassung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Fernseher, Radio, Telefon, Zimmersafe)
- Stromanschluss
- Bettwäsche, Handtücher etc.
- Reinigung der Räume
- Bereitstellung von Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug
- Weckdienst
- Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Räumen

Nicht begünstigt sind auch bei begünstigten Unterbringungen u.a. folgende Leistungen, selbst wenn sie nicht besonders berechnet werden, sondern im Übernachtungspreis enthalten sind:

- Verpflegung (Frühstück, Halb- oder Vollpension)
- Getränke aus der Minibar
- Nutzung von Telefon, Internet etc., Pay-TV
- sog. „Wellnessangebote“ (Überlassung von Schwimmbädern kann aber begünstigt sein)
- Fahrberechtigungen für Nahverkehr (aber aufgrund anderer Vorschrift begünstigt)
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebes
- Überlassung von Sportgeräten,-anlagen
- Ausflüge
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice
- Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft

Rechnungen, die den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen, müssen nur an Unternehmer erteilt werden, die die Leistungen für ihr Unternehmen beziehen, oder an juristische Personen.

In der Rechnung muss das Entgelt nach Steuersätzen und ggf. Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt sein. Bei Leistungen mit unterschiedlichen Steuersätzen kann bei maschinell erstellten Rechnungen der Steuerbetrag in einer Summe ausgewiesen werden, wenn für die einzelnen Posten der Steuersatz angegeben wird.

Wird für Leistungen, für die der Steuersatz von 19 % gilt, kein besonderes Entgelt berechnet, ist deren Entgeltanteil zu schätzen, z.B. anhand des kalkulatorischen Kostenanteils zuzüglich eines Gewinnaufschlags. Die Finanzverwaltung lässt eine Vereinfachung zu:

Folgende Leistungen können zu einem Posten zusammengefasst werden (z.B. als „Business-Package“ oder „Servicepauschale“). Das Entgelt dafür kann in einem Betrag ausgewiesen werden:

- Frühstück
- Nutzung von Telefon, Internet etc.
- Reinigung und Bügeln von Kleidung
- Transport Bahnhof/Flughafen von / zur Unterkunft
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebes
- Überlassung von Fitnessgeräten
- Überlassung von Fahrzeugabstellplätzen

Der auf diese Leistungen entfallende Teil kann auch pauschal mit 20 % des (pauschalen) Übernachtungspreises angesetzt werden. Dies gilt entsprechend bei Kleinbetragsrechnungen. Eine derartige Rechnung wird dann auch für den evtl. Vorsteuerabzug des Kunden akzeptiert.

Soweit einzelne der oben angegebenen Leistungen besonders berechnet werden, gilt die Vereinfachung nicht. In diesem Fall sind die Leistungen in der Rechnung wie üblich auszuweisen.

4. Garantiezusagen von Kfz-Händlern sind umsatzsteuerpflichtig



Garantiezusagen eines Autorverkäufers sind nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs umsatzsteuerpflichtig. Es geht um Zusagen, wonach der Käufer nach Wahl einen Reparaturanspruch gegenüber dem Verkäufer oder einen Ersatzanspruch gegen eine Versicherung erhält. Dies weicht von der bisherigen Praxis ab.

GMBH 5. Halbeinkünfteverfahren bei Liquidation - Nichtanwendungserlass obsolet

Die Finanzverwaltung hatte die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum Halbeinkünfteverfahren bei Verlusten aus Liquidation einer GmbH mit einem Nichtanwendungserlass beantwortet. Nach dieser Entscheidung können diese Verluste voll berücksichtigt werden, wenn der Anteilseigner zuvor aus der Beteiligung keine Einkünfte bezogen hatte, für die das Halbeinkünfteverfahren (jetzt: Teileinkünfteverfahren) anzuwenden war. Der Bundesfinanzhof hat nun in einem Beschluss an seiner Auffassung ausdrücklich festgehalten und die Einwände der Finanzverwaltung zurückgewiesen.

Noch nicht entschieden ist, ob die Liquidationsverluste generell nicht zu kürzen sind.

ARBEITGEBER UND -NEHMER 6. Erlass zu Übernachtungskosten

Durch die Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Beherbergung, von dem Frühstück und andere Leistungen ausgeschlossen sind, sind die Hotels an sich ab 2010 gezwungen, das Entgelt für das Frühstück in der Rechnung besonders auszuweisen. Dies hat auch Auswirkungen auf Erstattung von Reisekosten durch den Arbeitgeber. Wenn das Frühstück in der Hotelrechnung gesondert ausgewiesen ist, wäre an sich die Verpflegungspauschale um die Kosten für das Frühstück zu kürzen.

Bisher wurde das Frühstück meist nicht besonders in der Rechnung ausgewiesen. In diesen Fällen wurde die Verpflegungspauschale für den jeweiligen Reisetag um 20 % der Verpflegungspauschale für einen vollen Tag gekürzt, also um 20 % von 24 € = 4,80 €. Die Neuregelung würde daher praktisch zu einer Verringerung des steuerfreien Reisekostenersatzes führen.

Die Finanzverwaltung hat sich in einem neuen Erlass darum bemüht, eine Schlechterstellung der Arbeitnehmer zu vermeiden. Dazu sind zwei Varianten möglich:

1. Variante: Sammelposten für voll steuerpflichtige Leistungen

Das Hotel kann das Frühstück zusammen mit anderen voll steuerpflichtigen Leistungen als Sammelposten berechnen, also ohne das Frühstück für sich allein auszuweisen. Es kann dann unterstellt werden, dass von dem Sammelposten 4,80 € auf das Frühstück entfallen. Der restliche Teil des Sammelpostens kann als Ersatz von Reisekosten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Im Ergebnis entspricht das der bisherigen Handhabung: Der Arbeitgeber kann die Hotelrechnung voll steuerfrei erstatten, es ist lediglich die Verpflegungspauschale um 4,80 € zu kürzen.

Leistungen, die mit dem Frühstück in einem Sammelposten erfasst werden können, sind z.B.:

- Zugang zu Internet oder Kommunikationsnetzen
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice
- Transport Bahnhof/Flughafen und Hotel
- Transport von Gepäck
- Überlassen von Abstellplätzen für Fahrzeuge

Der Sammelposten darf keine Kosten enthalten, die als privat veranlasst nicht als Reisekostenersatz erstattbar wären, z.B. für Pay-TV, private Telefonate, Massagen.

Der Sammelposten kann bezeichnet werden als Kosten für „Internetzugang, Zugang zu Kommunikationsnetzen“. Der berechnete Betrag darf nicht so hoch sein, dass er die Kosten für das Frühstück und steuerlich anzuerkennende Reisenebenkosten offensichtlich übersteigt. In diesem Fall ist der Sammelposten ganz als privat veranlasst anzusehen, daher nicht steuerfrei erstattbar.

Beispiel (nicht in dem BMF-Schreiben enthalten):

Ein Hotel erstellt folgende Rechnung (als Kleinbetragsrechnung):

| | |
|--|--------------|
| 1 Übernachtung (MwSt-Satz 7%): | 100 € |
| Frühstück, Internetzugang, Abstellplatz Fahrzeug (MwSt-Satz 19 %): | 20 € |
| Gesamtpreis: | 120 € |

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer diesen Gesamtpreis von 120 € steuerfrei erstatten. Die Verpflegungspauschale ist um 4,80 € für das Frühstück zu kürzen.

2. Variante: Gestellung des Frühstücks durch den Arbeitgeber



Bislang ist eine vom Arbeitgeber auf einer Auswärtstätigkeit gestellte Mahlzeit nur mit dem jeweiligen Sachbezugswert als lohnsteuerpflichtiger Vorteil anzusetzen (derzeit für ein Frühstück 1,57 €). Voraussetzung ist unter anderem, dass die Übernachtung mit Frühstück vom Arbeitgeber gebucht wird. Ist dies der Fall, kann der Arbeitgeber die Hotelrechnung voll bezahlen. Für das Frühstück ergibt sich ein lohnsteuerlicher Vorteil von 1,57 €. Die Verpflegungspauschale kann ungekürzt beansprucht werden.

Voraussetzung für eine vom Arbeitgeber veranlasste Gestellung des Frühstücks ist insbesondere:

- die Auswärtstätigkeit muss zu der Übernachtung mit Frühstück führen und die Aufwendungen müssen vom Arbeitgeber zu ersetzen sein,
- die Rechnung muss auf den Arbeitgeber ausgestellt sein,
- der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person muss die Übernachtung mit Frühstück buchen; es muss eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegen,
- eine Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn der Arbeitgeber dies in einer Dienstanweisung, einem Arbeitsvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung geregelt hat und der Arbeitnehmer im Rahmen der vom Arbeitgeber festgelegten oder regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten (z.B. Hotellisten, vorgegebene Hotelkategorien oder Preisrahmen) bucht oder
- wenn eine derartige planmäßige Buchung ausnahmsweise nicht möglich war (z.B. spontaner Einsatz) und der Arbeitgeber die Kosten daher dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet.

Beispiel: Das Hotel wurde nach obigen Kriterien vom Arbeitgeber mit Frühstück gebucht. Das Hotel stellt folgende Rechnung an den Arbeitgeber aus:

| | |
|---------------------------------|-------------|
| 1 Übernachtung (MwSt-Satz 7 %): | 70 € |
| 1 Frühstück (MwSt-Satz 19 %): | 15 € |
| Gesamtpreis: | 85 € |

Die Rechnung wird vom Arbeitgeber bezahlt. Für das Frühstück ist ein lohnsteuerlicher Sachbezug in Höhe von 1,57 € zu versteuern. Die Verpflegungspauschale bleibt ungekürzt.

⇒ Die Rechnung kann auch in diesem Fall mit dem Sammelposten aufgemacht werden, s.o.

Übergangsregelung: Der neue Erlass ist ab 1.1.2010 anzuwenden. Es wird nicht beanstandet, wenn bis zu drei Monate nach seiner Veröffentlichung (demnach bis 5.6.2010) seine Voraussetzungen noch nicht voll erfüllt sind. Demnach kann z.B. auch bei Hotelrechnungen, in denen das Frühstück besonders berechnet wurde (nicht als Sammelposten), der Arbeitgeber den Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück steuerfrei erstatten, die Verpflegungspauschale ist um lediglich 4,80 € zu kürzen.

PRIVATBEREICH 7. Neuer Rentenerlass: Vermögensübertragungen gegen Unterhalt

Nach langjähriger Rechtsprechung war die Übergabe bestimmter Vermögenswerte an Kinder oder andere Personen gegen Renten oder dauernde Last unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich

begünstigt. Die Übertragung wurde einkommensteuerlich als unentgeltlich angesehen, führte also z.B. bei Übertragung von Betriebsvermögen nicht zur Versteuerung stiller Reserven. Der Vermögensübernehmer (meist ein Kind des Übergebers) konnte die Unterhaltszahlungen als Sonderausgabe absetzen. Beim Vermögensübergeber war der Unterhalt steuerpflichtig. Für Verträge ab 2008 wurde dieses Rechtsinstitut erheblich eingeschränkt. Es ist nur noch für Betriebsvermögen (Einzelunternehmen oder Gesellschaftsanteile an einer Personengesellschaft mit gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Einkünften, auch für Übertragung von Teilbetrieben) zulässig und unter Einschränkungen für GmbH-Anteile (u.a. müssen mindestens 50 % der Anteile an der GmbH übertragen werden). Ein neuer Erlass der Finanzverwaltung nimmt zur neuen Rechtslage Stellung:

Bei Übertragung von Anteilen an einer GmbH muss der Übergeber als Geschäftsführer der GmbH tätig gewesen sein und diese Stellung nach Übergabe der Anteile aufgeben. Der Übernehmer der Anteile muss die Geschäftsführung übernehmen, aber nicht unbedingt für das gleiche Gebiet zuständig sein. Es ist unschädlich, wenn der Übernehmer schon vorher Geschäftsführer war.

Die Übertragung anderen Vermögens (z.B. Privatvermögens, wie von Mietshäusern) gegen Unterhalt ist nicht mehr begünstigt. Hier liegt grundsätzlich ein entgeltliches oder teilentgeltliches Geschäft vor, je nach dem Verhältnis des Wertes des übergebenen Wirtschaftsgutes zum Kapitalwert der Unterhaltsleistungen. Hierdurch kann sich für den Übernehmer eine zusätzliche Abschreibung ergeben, aus den Unterhaltsleistungen kann ein Zinsanteil als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar sein, wenn er das Vermögen für Zwecke der Einkünfterzielung einsetzt, z.B. bei einem Mietshaus.

⇒ Auch wenn einkommensteuerlich bei Übertragung von Betriebsvermögen gegen Unterhalt ein unentgeltliches Geschäft angenommen wird, zählt die übernommene Unterhaltsverpflichtung bei der Schenkungsteuer als Gegenleistung. Sie mindert den schenkungsteuerpflichtigen Vorteil oder lässt ihn u.U. ganz wegfallen.

ALLE STEUERZAHLER 8. Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen



Die allgemeine Frist zur Abgabe der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen einschließlich etwaiger gesonderter Feststellungen für das Jahr 2009 endet am 31.5.2010. Diese Frist verlängert sich bis zum 31.12.2010, wenn die Erklärungen im Rahmen der Steuerberatung gefertigt werden. Diese Frist kann in begründeten Einzelfällen bis zum 28.2.2011 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Bei Land- und Forstwirten, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an Stelle des 31.12.2010 der 31.3.2011, bzw. an die des 28.2.2011 der 31.5.2011. Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen sowie für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31.12.2009 endete. Hat die Tätigkeit bereits vor diesem Termin geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit abzugeben.

Bis 31.5.2010 sind auch die jährlichen Meldungen über die Beteiligungsverhältnisse bei einer GmbH oder AG in bestimmten Fällen nach früheren Einbringungen oder nach Anteilstausch abzugeben.

9. Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Ist der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung für die Nutzung eines Dienstwagens zu **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** bei erheblich weniger als 18 Fahrten im Monat zu kürzen?
- Kann bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Partner **erwerbsbedingte Kosten der Kinderbetreuung** für ein gemeinsames Kind absetzen, auch wenn vom anderen Partner bezahlt?
- Sind nicht typische **Fachbücher eines Lehrers** nur dann als Werbungskosten absetzbar, wenn er für jedes Buch erläutert, wie er es nahezu ausschließlich im Unterricht verwendet hat?
- Können Kosten der **Unterbringung in einem Altenheim** als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein, wenn die Notwendigkeit der krankheitsbedingten Unterbringung nur durch ein Attest eines Facharztes nachgewiesen ist, nicht durch amtsärztliches Attest?

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.